

Postulat von Niklaus Scherr (AL)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob Art. 25 der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) durch einen zweiten Absatz wie folgt ergänzt werden könnte:

„Für Veranstaltungen, die Vereinigungen auf Non-Profit-Basis oder im Sinne der Soziokultur für die Bevölkerung organisieren, werden in der Regel keine Benützungsgebühren erhoben. Der Polizeivorstand/die Polizeivorsteherin legt im Einzelfall fest, bis zu welcher Nutzfläche eine Gebührenbefreiung gewährt wird.“

Begründung:

In der Verordnung über die Märkte werden in Art. 1 Ziff. 5c und Art. 6 Ziff. 4 Märkte von Vereinigungen, die im Sinne der Soziokultur aktiv sind, bis zu 45 m² Fläche von der Benützungsgebühr befreit. Diese begrüßenswerte Regelung gilt nur für regelmässige Märkte (mindestens zweimal pro Jahr). Es ist angebracht, die gleiche Regelung den gleichen Organisationen auch für unregelmässig stattfindende Veranstaltungen (Quartierfeste, aperiodische Flohmärkte etc.) zuzugestehen.

Antrag auf Behandlung mit Weisung 27 (Verordnung über die Märkte)